

VERKEHRSMITTEL

*Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Verkehrsmitteln
Tarif WR-VM*

1.1.2020 (3)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe ohne Veranstaltungscharakter und die öffentliche Zugänglichmachung von Werken des GEMA-Repertoires in Verkehrsmitteln der Personenbeförderung.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus. Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikenutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1) Musikenutzung in Flugzeugen

		Pauschalvergütungssatz in EUR zzgl. USt.		
		jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	Hörfunk- und / oder Tonträgerwiedergabe je 10 Sitzplätze	70,00	19,25	7,00
b)	Bildtonträger- und / oder Fernseh wiedergabe je 10 Sitzplätze	30,00	8,25	3,00
c)	Wiedergabe des auf einem Server gespeicherten digitalen Programms über ein Bordsystem je 10 Sitzplätze	100,00	27,50	10,00

2) Musiknutzung in Zügen

		Pauschalvergütungssatz in EUR zzgl. USt.		
		jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	Hörfunk- und / oder Tonträgerwiedergabe je 10 Sitzplätze	70,00	19,25	7,00
b)	Bildtonträger- und / oder Fernseh wiedergabe je 10 Sitzplätze	30,00	8,25	3,00
c)	Wiedergabe des auf einem Server gespeicherten digitalen Programms über ein Bordsystem je 10 Sitzplätze	100,00	27,50	10,00

3) Musiknutzung in Omnibussen

		Pauschalvergütungssatz in EUR zzgl. USt.		
		jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	Hörfunk- und / oder Tonträgerwiedergabe	*	*	*
b)	Bildtonträger- und / oder Fernseh wiedergabe	*	*	*
c)	Wiedergabe des auf einem Server gespeicherten digitalen Programms über ein Bordsystem je 10 Sitzplätze	100,00	27,50	10,00

* Bei Hörfunk-, Tonträger-, Bildtonträger- oder Fernseh wiedergabe gelten die Vergütungssätze R I. 2.3, WR/MO I. 1, BT II. 3 bzw. FS I. 1.2.3.

Die Pauschalvergütungssätze nach Ziffer II 1 bis II 3 erhöhen sich um 25 %, wenn ein zusätzliches Entgelt erhoben wird.

III. NACHLÄSSE

Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.